

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.

**Stichling.**

[51] V Nach einer Mittheilung des Fürsten Reichskanzlers wird in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 20 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 einem Konsul die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt wird, dieß jetzt stets durch das „Centralblatt für das deutsche Reich“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Rücksicht hierauf wird von einer Bekanntmachung der einem Konsul ertheilten Ermächtigung der gedachten Art in dem Regierungsblatte für das Großherzogthum, wie sie bisher stattgefunden hat (Reg.-Blatt vom Jahre 1870 Seite 102; 1872 Seite 100), in Zukunft Abstand genommen werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

Weimar am 14. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.

**Stichling.**

[52] VI. Von der Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist an Stelle des verstorbenen Agenten A. Reifer, zu Weimar, der Agent Eduard Freund daselbst zum Haupt-Agenten für den I. II. und V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 23. August 1861 — Reg.-Blatt von 1861, Seite 197 — wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schmith.**